Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8075**

14. Wahlperiode 24. 01. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Kurt-Dieter Grill, Heinz Seiffert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/7877 –

Sinnhaftigkeit der Ökosteuer in Zeiten der Rezession?

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. Januar 2002 wird eine weitere Erhöhung der Ökosteuer umgesetzt. Die Mineralölsteuer steigt um 6 Pfennige pro Liter bei Benzin und Diesel. Dazu kommt die seit 1. November 2001 neu eingeführte Schwefelsteuer mit 3 Pfennigen pro Liter Benzin und Diesel. Die Stromsteuer wird um weitere 0,5 Pfennige auf 3,5 Pf./kWh angehoben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Mehrwertsteuer entsprechend ansteigt.

Damit ist zu erwarten, dass die Einnahmen aus Energiesteuern direkt und indirekt die 200-Mrd.-DM-Grenze 2002 zum ersten Mal übersteigen.

Die EU-Kommission hat das System der Ausnahmeregelungen für energieintensive Betriebe als nicht EU-konform kritisiert, eine Fortsetzung dieser Regelung ist offensichtlich nur zeitlich klar begrenzt möglich. Das bedeutet, dass erhebliche Belastungen auf die bisher freigestellten Betriebe bei Fortführung der Ökosteuer zukämen. Dies bedeutet eine massive Verstärkung der negativen Wachstumsfaktoren in einer ökonomisch schwierigen Phase der Volkswirtschaft und eine massive Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Im Parteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist bereits das Ende der Ökosteuer verkündet worden. Es wird aber auch generell klarer, dass die Energiepreise, bedingt durch die Ökosteuer, negative ökonomische und damit auch soziale Folgen haben. Der Produktionsstandort Deutschland ist gefährdet. Außerdem wird dadurch die Konsumkraft der Deutschen erheblich geschwächt.

Unbeschadet der grundsätzlichen Kritik an der Ausnahmeregelung plant die Bundesregierung bzw. die sie tragenden Koalitionsfraktionen eine Übertragung auf das geplante Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) und eine entsprechende Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), weil diese direkt auf alle Stromverbraucher durchschlagen und bei ungebremster Fortsetzung schon heute zu einer Gefährdung von Arbeitsplätzen in bestimmten Branchen führen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 22. Januar 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie hoch sind die Belastungen aus dem EEG und dem KWK-Gesetz 2002 für die Kilowattstunde bei den Tarifkunden?

Im Rahmen der bundesweiten Ausgleichsregelung gemäß § 11 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang der eingespeisten Energiemengen und Vergütungszahlungen zu erfassen und untereinander auszugleichen. Nach erstmaliger Einführung eines bundesweiten Ausgleichs haben sich zunächst ganz unterschiedliche Auswirkungen bei den einzelnen Energieversorgungsunternehmen (EVU) ergeben, je nach dem, in welcher Höhe ein EVU schon bisher Vergütungen aufgrund des alten Stromeinspeisungsgesetzes zu zahlen hatte. Die Netzbetreiber/Stromlieferanten im liberalisierten Strommarkt sind in ihrer Entscheidung frei, ob und in welchem Maße sie die Zahlungen nach dem EEG über den Strompreis an den Letztverbraucher weitergeben. Eine Berechnung der aus dem EEG resultierenden Belastung für den Endkunden ist daher nicht unmittelbar durchführbar.

Für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 hat der Verband der Netzbetreiber (VDN) auf der Grundlage einer in 2002 zu begünstigenden Strommenge von 56,5 TWh mit einem Zuschlag von 1,03 Cent/kWh und einer geschätzten Stromabgabe aus dem Übertragungsnetz von 344,6 TWh eine durchschnittliche Erhöhung der Netznutzungsentgelte in der Übertragungsnetzebene von 0,17 Cent/kWh errechnet. Das örtlich in Rechnung gestellte Entgelt bei den Haushaltskunden kann hiervon allerdings abweichen. Die Ausführungen zum EEG gelten insoweit entsprechend. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass im Laufe des Jahres 2002 ein das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 aufhebendes Gesetz in Kraft tritt. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) (Bundestagsdrucksache 14/7024) wird derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Belastbare Berechnungen zu den Auswirkungen dieses (neuen) Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes können zz. nicht gemacht werden, da das parlamentarische Verfahren zur Verabschiedung dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen ist und Änderungen zum Regierungsentwurf zu erwarten sind. Vor diesem Hintergrund beziehen sich alle hier nachfolgend zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gegebenen Antworten auf das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000.

2. Wie hoch werden die absoluten Belastungen aus dem EEG und dem KWK-Gesetz im Jahre 2002 sein?

Nach Prognosen des VDN betragen die Belastungen aus dem EEG für 2002 bei Zugrundelegung einer zu vergütenden Strommenge von 19,2 TWh voraussichtlich 1 680 Mio. Euro.

Der VDN schätzt die Belastungen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 in 2002 bei Zugrundelegung einer begünstigten Strommenge von 56,5 TWh auf voraussichtlich 582 Mio. Euro. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchem Maße werden die spezifischen und die absoluten Belastungen jährlich von 2003 bis 2010 wachsen?

Für die Entwicklung der mit dem EEG verbundenen Belastungen sind verschiedene Faktoren ausschlaggebend. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2010 den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu verdoppeln. Dieses Ziel soll mit der ganzen Bandbreite der erneuerbaren Energien erreicht werden. Da das EEG für die einzelnen Energieträger unterschiedliche Vergütungszahlungen vorsieht, die im Laufe der Zeit

den Marktentwicklungen anzupassen sind, sind zu den Belastungen bis 2010 keine gesicherten Aussagen möglich.

Bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie hoch sind die absoluten Einnahmen aus der Ökosteuer 2002 angesetzt und welche Anteile hiervon fließen in die gesetzliche Rentenversicherung zur Absenkung der Beitragspunkte und welche Einnahmen fließen in andere Maßnahmen?

Für die Ökosteuereinnahmen wird kein eigener Haushaltsansatz gebildet. Sie setzen sich vielmehr rechnerisch zusammen aus dem Aufkommen der Stromsteuer und einem Anteil am Aufkommen der Mineralölsteuer. Insbesondere die Schätzung des Mineralölsteueraufkommens unterliegt angesichts der Ungewissheit über die Entwicklung des Weltmarktpreises für Rohöl und der sich daraus ergebenden Entwicklung von Kraftstoffpreisen und Kraftstoffverbrauch besonderen Schätzrisiken. Vor diesem Hintergrund wird nach derzeitigem Stand für das Jahr 2002 ein Ökosteueraufkommen in Höhe von 14,3 Mrd. Euro erwartet.

Die gesetzliche Rentenversicherung rechnet derzeit (Stand: Rentenversicherungsbericht 2001) aus den mit der Ökosteuer in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Bundesmitteln für 2002 mit Einnahmen von 13,7 Mrd. Euro. Weitere 190 Mio. Euro aus dem Ökosteueraufkommen werden für das Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien aufgewendet.

Das geltende Recht über die ökosteuerbedingten zusätzlichen Bundesmittel an die Rentenversicherung sieht für diese Mittel Fortschreibungsmechanismen vor, die dem Bedürfnis einer Verstetigung der beitragssatzentlastenden Wirkung Rechnung tragen. Aus diesem Grunde sind Abweichungen zwischen Ökosteueraufkommen und zusätzlichen Rentenmitteln möglich, nach oben und nach unten. Eine kurzfristige, nur auf ein Jahr bezogene Bilanz zeigt daher nur eine Momentaufnahme. Abweichungen nach oben und unten können sich ausgleichen; mittel- bis langfristig wird insbesondere die Bindung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme dazu führen, dass die zusätzlichen Mittel für die Rentenversicherung das Ökosteueraufkommen immer deutlicher übersteigen werden.

5. Wie hoch ist der Anteil der Ökosteuer an einem Beitragspunkt der Rentenversicherung und um wie viele Beitragspunkte wird der Rentenversicherungsbeitrag jährlich ab 2002 bis 2010 gesenkt?

Ein Beitragssatzpunkt in der ArV/AnV entspricht für das Jahr 2002 einer Beitragseinnahme von 8,8 Mrd. Euro. Die aus der Ökosteuer der ArV/AnV zufließenden Einnahmen werden für das Jahr 2002 auf 13,7 Mrd. Euro geschätzt. Dies entspricht einer Beitragsentlastung von 1,5 Prozentpunkten.

Insgesamt liegt die Entlastung des Beitragssatzes zur ArV/AnV in den Jahren 2002 bis 2010 voraussichtlich pro Jahr zwischen 1,5 und 1,7 Prozentpunkten.

6. Wie hoch ist das auf die höheren Steuern zu entrichtende Mehrwertsteueraufkommen?

Bei isolierter Betrachtung ergibt sich ein Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 16 % des Ökosteueraufkommens. Gesamtwirtschaftlich gesehen steigt das Auf-

kommen der Umsatzsteuer jedoch grundsätzlich nicht, da bei gegebenem Haushaltsbudget und hier unterstelltem konstanten Konsum von Mineralölprodukten und Strom den Mehrausgaben für Mineralölprodukte und Strom gleich hohe Minderausgaben an anderer Stelle gegenüberstehen müssen. Sofern, was wahrscheinlicher ist, eine Veränderung der Konsumstruktur unterstellt wird, wird der verminderte Konsum von Mineralölprodukten und Strom und die entsprechend verringerte Zahlung von Mehrwertsteuer bei gegebenem Haushaltsbudget durch Mehrausgaben an anderer Stelle mit entsprechend höheren Zahlungen von Mehrwertsteuer ausgeglichen.

7. Kann die Bundesregierung eine Aussage darüber treffen, wie hoch die Ausgaben für Investitionen in Erneuerbare Energien in den Jahren 1999 bis 2002 in jährlichen Beträgen sind?

Im Rahmen des Marktanreizprogramms zur Nutzung erneuerbarer Energien wurden seit Start des Programms im September 1999 über 230 000 Anträge gestellt. Dahinter steht ein Investitionsvolumen von rd. 2 Mrd. Euro bei Solarkollektoren, Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse, Biogasanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie und kleineren Wasserkraftanlagen. Im 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm sind seit seinem Start im Januar 1999 über 31 000 Förderzusagen für Photovoltaikanlagen mit einem Darlehensvolumen von über 700 Mio. Euro erteilt worden. Das EEG hat bei der ganzen Bandbreite der erneuerbaren Energien Investitionsanreize zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien im Stromsektor geschaffen. Nach Angaben des Bundesverbands Windenergie e.V. wurden allein im Jahr 2001 ca. 2 000 MW Leistung im Windanlagenbau installiert; dies entspräche einem Investitionsvolumen von rd. 2,5 Mrd. Euro.

8. In welcher Höhe werden Einnahmen aufgrund der Ausnahmeregelung bei der Ökosteuer nicht erhoben?

Die Einnahmeausfälle durch den ermäßigten Stromsteuersatz für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft werden für das Jahr 2001 auf rd. 2,76 Mrd. Euro geschätzt.

Die Einnahmeausfälle durch den ermäßigten Mineralölsteuersatz auf Heizstoffe für das produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft belaufen sich auf ca. 204,5 Mio. Euro pro Jahr.

Die Einnahmeausfälle durch den Spitzenausgleich für das produzierende Gewerbe werden für das Jahr 2001 auf rd. 153,4 Mio. Euro geschätzt.

9. In welchem Umfang werden Belastungen von stromintensiven Betrieben auf alle anderen Verbraucher verlagert, wenn im KWK-Gesetz vergleichbare Ausnahmeregelungen gemacht werden?

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 12. Mai 2000 enthält keine vergleichbaren Ausnahmeregelungen. Eine entsprechende Änderung dieses Gesetzes ist nicht geplant. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 1.

10. Welchen Umfang soll die angekündigte vergleichbare Regelung im EEG haben?

11. Wird eine entsprechende Novelle des EEG bereits vorbereitet?

Das EEG sieht eine bundesweite Ausgleichsregelung vor. Eine Novelle des EEG und die Aufnahme einer vergleichbaren Regelung ist derzeit nicht geplant. Entsprechend § 12 EEG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) sowie dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2002 einen ersten Erfahrungsbericht über den Stand der Markteinführung und der Kostenentwicklung von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien vorlegen. Dieser Bericht wird die Grundlage für eine eventuelle Anpassung des EEG an die Marktentwicklung sein.

12. Wie hoch ist die Belastung des Kleinverbrauchers im Vergleich zum Großverbraucher?

Das EEG unterscheidet im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs nicht zwischen Klein- und Großverbrauchern. Inwieweit die Mehrbelastungen aus dem EEG an die Stromkunden weitergereicht werden, entscheidet der Wettbewerb.

13. Von welchen Vergütungen geht die Bundesregierung beim Ausbau der Offshore-Windenergie in einer Größenordnung von 85 TWh aus?

Das EEG sieht in § 7 Abs. 1 für Offshorewindkraftanlagen über die Dauer von neun Jahren eine Vergütung in Höhe von 9,10 Cent/kWh vor, wenn die Anlagen mindestens drei Seemeilen vom Festland entfernt errichtet und betrieben werden und vor Ende 2006 in Betrieb gehen. Nach der o. g. Dauer von neun Jahren sinkt die Vergütung auf 6,19 Cent/kWh. Ab 2002 werden nach § 7 Abs. 3 EEG diese Vergütungssätze für neu in Betrieb gehende Anlagen um 1,5 % pro Jahr gesenkt.

Um den Entwicklungen in diesem Markt Rechnung zu tragen, ist in § 12 EEG festgelegt, dass dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres ein Erfahrungsbericht über die Marktentwicklung und die Kostenentwicklung von Anlagen vorgelegt wird, gegebenenfalls verbunden mit einem Vorschlag, wie im übernächsten Jahr die Vergütungssätze gemäß den jüngsten Erkenntnissen anzupassen sind.

14. Wie hoch sind die geschätzten Investitionskosten?

Bisher gibt es in Deutschland noch keine Offshorewindkraftanlagen, so dass keine Angaben zu tatsächlich entstandenen Kosten existieren. Die Preise für sich gegenwärtig in der Entwicklung befindende Offshorewindkraftanlagen sind daher nicht exakt kalkulierbar. Die Kosten von Offshorewindkraftanlagen werden von vielen Faktoren beeinflusst wie der Entfernung zur Küste, der Wassertiefe, den Kosten für die Netzanbindung und für die Fundamente sowie den Reparaturkosten. Im Rahmen der Beantwortung der Großen Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Börnsen (Bönstrup), Kurt-Dieter Grill, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages betreffend „Off-shore-Windenergie – eine Option für die Zukunft?“ (Bundestagsdrucksache 14/6605) werden derzeit Erhebungen zu den voraussichtlichen Investitionskosten durchgeführt.

15. Wann soll damit begonnen werden und wann soll das Ziel erreicht sein?

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2010 den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zu verdoppeln. Mit dem EEG hat sie Anreize geschaffen, die Entwicklung moderner Anlagentechnologie voranzutreiben. Anträge privater Investoren wurden beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie gestellt. Ein erster Windpark in der ausschließlichen Wirtschaftszone wurde bereits genehmigt. Die Realisierung der Projekte liegt in den Händen der jeweiligen Unternehmen.

16. Liegt schon ein konkretes Ergebnis aus den Verhandlungen mit der EU-Kommission zur zeitlich befristeten Fortsetzung der Ausnahmeregelung im Ökosteuersystem vor und wenn ja, wie sieht dieses aus?

Die Europäische Kommission hatte die beihilferechtlich relevanten Tatbestände der ökologischen Steuerreform Anfang 1999 bzw. Anfang 2000 zunächst für die Zeit bis zum 31. März 2002 genehmigt. Die Bundesregierung hat – wie im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens verabredet – die Regelungen deshalb Anfang Juli 2001 der Kommission mit der Bitte um eine Verlängerung der Genehmigung renotifiziert.

Nach dem gegenwärtigen Verhandlungsstand geht die Bundesregierung davon aus, dass die Kommission die Beibehaltung der ermäßigten Steuersätze – und damit (auf das Jahr 2001 bezogen) rund 95 % des Volumens der für Unternehmen des produzierenden Gewerbes geltenden Ermäßigung – wie beantragt für weitere zehn Jahre genehmigen wird.

Auch einer Verlängerung des so genannten Spitzenausgleichs steht Wettbewerbskommissar Mario Monti – entgegen einigen anderslautenden Presseberichten – grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Allerdings sieht sich die Kommission hier an den von ihr selbst Ende vergangenen Jahres beschlossenen „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ gebunden. Der so genannte Spitzenausgleich kann auf der Grundlage von Ziffer 51 Nr. 1a des neuen Gemeinschaftsrahmens für Umweltbeihilfen nur genehmigt werden, wenn

– er Gegenstand einer Vereinbarung zur Verwirklichung von Umweltschutzzielen zwischen Mitgliedstaat und begünstigtem Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden ist und
– Sanktionen für den Fall vorgesehen sind, dass die vereinbarten Umweltschutzziele nicht erreicht werden.

Die Bundesregierung hatte der Europäischen Kommission gegenüber zunächst vorgetragen, dass die in dem Antwortentwurf erwähnte „Vereinbarung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur globalen Klimaschutzvorsorge“ eine deutliche und ernsthafte Sanktionsandrohung enthalte und damit den o. a. Anforderungen genüge. Diese Sanktionsandrohung auf der Ebene einer politischen Willensbekundung reicht der Europäischen Kommission aber nicht aus. Ein Kompromiss mit der Kommission wird voraussichtlich darin liegen,

– die für den Fall des Nichterreichens der Klimaziele vorgesehenen Sanktionen (Wegfall des „Spitzenausgleichs“) bis spätestens 2004 gesetzlich zu verankern,
– zusätzliche „Zwischenziele“ (Überprüfungen des jeweiligen Grades der Zielerreichung) zu konkretisieren und

– den Geltungszeitraum der beihilfenrechtlichen Genehmigung zunächst zu begrenzen und – nach endgültiger Festlegung der oben erwähnten Zwischenziele – durch eine Anschlussgenehmigung der Kommission zu verlängern.

Die Bundesregierung rechnet mit einer abschließenden – positiven – Entscheidung der Europäischen Kommission im ersten Quartal des Jahres 2002.

17. Kann es gleiche Probleme mit den Ausnahmeregelungen im KWK-Gesetz geben und wie gedenkt die Bundesregierung diese zu lösen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

18. Welche konkreten Pläne gibt es für die Zeit nach 2004?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

19. Plant die Bundesregierung einen Ausgleich für die Wirtschaft, sofern diese sich im Rahmen des Ökosteuergesetzes einer Selbstverpflichtung unterwirft?

Die deutsche Industrie ist bereits Selbstverpflichtungen zum Klimaschutz und die Klimaschutzvereinbarung eingegangen. Die von der Industrie im Hinblick hierauf unternommenen Anstrengungen hat die Bundesregierung im Rahmen der Ausgestaltung der ökologischen Steuerreform durch die Gewährung des reduzierten Steuersatzes und des „Spitzenausgleichs" bereits berücksichtigt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333